

Verwaltung und Oberämter im Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen 1803 bis 1850

Ferner wirkten der Amtsphysikus und das Amt beim *Hebammenwesen* und der Kontrolle der *Apotheken* und *Wundärzte* zusammen; bei letzteren hatte das Amt insbesondere darauf zu achten, dass die erforderlichen medizinischen Geräte und Arzneimittel vorhanden waren. Für die Anschaffung größerer medizinischer Apparate konnte die Amtskasse einen Zuschuss geben.

Hinsichtlich der *Veterinärmedizin* war es Aufgabe des Amts dafür zu sorgen, dass in jedem Amtsbezirk ein Tierarzt vorhanden war oder zumindest zur Beratung zur Verfügung stand. Die Tierärzte waren dem Amt und dem Amtsphysikus unterstellt. Beim Ausbruch von Viehseuchen mussten die Ortsvorsteher den Ämtern sofort Meldung erstatten, die daraufhin in Zusammenarbeit mit dem Amtsphysikus und dem Tierarzt die notwendigen Anordnungen erließen. Das Amt hatte ebenfalls darauf zu achten, dass es in jedem Ort Viehschauer gab¹¹⁷.

2.6.8 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bezüglich der Land- und Forstwirtschaft besaß das Amt zum einen wiederum eine Kontrollfunktion, zum anderen sollte es auf die Förderung dieser Wirtschaftszweige achten. Eine Aufsicht übten die Ämter über die Vieh- und Hundehaltung, die Pferdezucht aber auch über die bäuerlichen Güter aus, insofern sie einer zu starken Güterzerstückelung durch Erbteilungen entgegenwirkten. Die Einhaltung der Forstordnung war zu kontrollieren, Forstruggerichte mussten abgehalten werden, und die Ämter hatten die Waldbannwarte anzustellen und zu beaufsichtigen.

Zugleich sollten die Ämter auf die Verbesserung der Feldwirtschaft und Viehzucht hinarbeiten, indem die Bauern beispielsweise über die Vorteile der Stallfütterung und des Futteranbaus oder über die Obstbaumzucht informiert wurden. Dem gleichen Zweck, die Landwirtschaft zu fördern, dienten die bereits erwähnten *Industrieschulen* und der 1841 gegründete Landwirtschafts- und Gewerbeverein¹¹⁸.

2.6.9 GEWERBEFÖRDERUNG, GEWERBE- UND NAHRUNGSMITTELPOLIZEI

Den Ämtern war generell aufgetragen, die ansässigen Gewerbe zu fördern und die Ansiedlung neuer Gewerbe zu begünstigen. Diese ebenso wie die übrigen, bereits genannten Maßnahmen zielten auf die Hebung der Wirtschaftskraft des Landes ab. Zu den Kontrollfunktionen der Ämter gehörte es, die Einhaltung der Zunftordnungen der Handwerker zu überwachen. So mussten sie darauf achten, dass bei den unterschiedlichen Gelegenheiten für Feiern keine übermäßigen Gelage stattfanden,

117 Dienst-Instruction (wie Anm. 47), §§ 35 Abs. 2, 41–49; Adresshandbuch (wie Anm. 1), S. 129, S. 131ff.

118 Dienst-Instruction (wie Anm. 47), §§ 48–50; Adresshandbuch (wie Anm. 1), S. 128f., S. 146ff.